

10. April 2007

WPK teilt aus – Schelte für das Landgericht Berlin

Was war geschehen? Ein Berufsangehöriger hatte sich gegen eine Rüge der WPK im Zusammenhang mit IAS/IFRS/HGB Abschlüssen gewehrt. Das Landgericht Berlin hat darauf hin den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einzelnen Punkten zurückgewiesen, im Übrigen den Rügebescheid der WPK aufgehoben¹ und im Urteilstenor, also der Teil, den der eilige Leser üblicherweise zur Kenntnis nimmt, so auch detailliert ausgeführt. Eigentlich eine Entscheidung, welche dem unbedarften Beobachter als sachgerecht erscheint, nämlich der rechtsstaatliche Grundsatz, dass Rügen, Strafen oder sonstige Sanktionen immer nur dafür ausgesprochen werden sollten, was auch tatsächlich Rüge- oder Sanktions- befangen ist. Hier könnte für die Öffentlichkeit der Vorgang enden, weniger Seiten Kammermitteilungen zu lesen sein, also alles wäre gut, wenn nicht die WPK diese Entscheidung massiv angreifen würde.

Was ist der Kammeransatz? Die Einheitlichkeit des Berufsvergehens ist in Gefahr, will sagen, „die einzelnen Pflichtverletzungen dürfen nicht getrennt beurteilt werden“². Mit einfachen Worten übersetzt, dass das Gericht die einzelnen Vorwürfe im Urteil(stenor) einzeln gewürdigt und damit auch teilweise widerlegt hat, widerspricht dem Bild des einheitlich überführten Pflichtverletzers. Anders ausgedrückt, wenn schon ein Makel in Form der Rüge, dann bitte auch allumfassend im Urteil mit allen jemals angestregten Vorwürfen, egal, wenn auch nur letztendlich einer davon begründet war.

Und die Begründung für diese Auffassung der WPK? Das Bundesbeamtengesetz wird herangezogen³, „gerade das Persönlichkeitsbild eines Menschen lässt sich aber nur im Rahmen einer einheitlichen Bewertung aller Dienstpflichtverletzungen und der in ihnen zutage getretenen Persönlichkeitsmerkmale bewerten“⁴. Der Zusammenhang mit dem Rügeverfahren der WPK erschließt sich damit nicht wirklich, um nicht zu formulieren, dass der Sinnzusammenhang nicht erkennbar wird.

Und was ist der Hintergrund der WPK Schelte? Ein Blick in das WPK Magazin 1/2007 lässt erkennen, dass erstens die WPK zu dem Urteil abwertend Stellung nimmt⁵ und zweitens gleichzeitig ein Fachaufsatz⁶ von Dr. Wulff, dem ehemaligen Generalstaatsanwalt für Wirtschaftsprüfersachen und jetzigem Mitglied der APAK⁷ abgedruckt wird, der für erstere Richterschelte als Fachbeitrag herangezogen wird. Das in gleichen Periodika Querverweise zwischen den Artikeln zur Begründung herangezogen werden, ist zumindest im üblichen fachlichen Meinungsbildungsprozess ein außergewöhnlicher Vorgang, der so nicht bekannt ist. Es muss also etwas mehr da-

¹ LG Berlin, Beschluss vom 12.5.2006 – WiL 4/05

² Wulff, WPK Magazin, 1/2007, S. 38

³ § 13 Abs. I BBG

⁴ Gansen, Loseblattkommentar zum Bundesdisziplinargesetz, Stand Okt. 2005, § 2, Rn. 10, zitiert von Wulff, a.a.O. S. 40

⁵ WPK Magazin, a.a.O., S. 49 ff.

⁶ ebenda, S. 38 ff.

⁷ Abschlussprüferaufsichtskommission

hinter lauern, als nur akademische Auseinandersetzung. Und damit zurück zu den Anfängen der Geschichte:

Was ist eine Rüge der WPK? Eine Rüge kann bei Pflichtverletzungen ausgesprochen werden⁸, seit dem 01.01.2004 auch mit Geldbußen bewährt, wenn eine Pflichtverletzung des Abschlussprüfers vorliegt. Treffen wir also doch ganz langweilig auf rein pekuniäres Interesse der Kammer? Auf den ersten Blick ein Grund, bei Betrachtung des WPK Haushaltes allerdings doch nicht wirklich ausschlaggebend, viele Magazineseiten wert. Zugegeben, an dieser Stelle ist der Autor genauso ratlos wie der Leser bis hierher, die konzertierte Schelteaktion der WPK erscheint wenig verständlich.

Also noch einmal versucht. Angegriffen wird in verfahrensrechtlicher und sachlicher Hinsicht. Ersteres betraf die Anmaßung des Landgerichts, im Urteilstenor zu differenzieren und so evtl. zum Weiterlesen zu verleiten. Dieses Weiterlesen scheint das wirkliche Problem zu sein. Und welche Urteilsbegründungen des Gerichtes finden wir? Folgende:

- „Mit der Ausübung eines freien Berufes ist verbunden, dass in fachlichen Fragen regelmäßig verschiedene Auffassungen und Handhabungen vertretbar oder doch zumindest nicht fern liegend sind. Wenn jeder Berufsangehörige verpflichtet ist, aus seiner Sicht fachlich „richtige“ Wege eigenverantwortlich zu entwickeln und zu definieren, bedeutet dies, dass ein Verhalten nicht schon rügewürdig ist, wenn die anschließende Diskussion innerhalb und außerhalb des Berufstandes und insbesondere die einschlägige Rechtsprechung später einen anderen Weg als den objektiv richtigen herausarbeitet⁹.“

Und diese richtige Feststellung ist wohl der Springpunkt der Kammerkritik¹⁰, nimmt sie ihr doch die Möglichkeit, die gewissenhafte Berufsausübung zu bestimmen.

Und dabei wird uns in den Artikeln aus Freundschaft zum IDW auch noch eine wirkliche Gefahrenquelle bei der Berufsausübung aus der Urteilsbegründung vorenthalten:

- „Die Verantwortlichkeit des Berufsangehörigen kann hier schon deshalb nicht entfallen, weil er gemäß § 2 WPO einen Beruf eigenverantwortlich auszuüben hat, sich also prinzipiell gerade nicht damit entlasten kann, dass andere Personen (hier das IDW¹¹ - Anm. des Autors) – mögen sie auch noch kompetent erscheinen – anderweitige Überlegungen angestellt haben.

Haben Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser, Qualitätshandbücher, Vordrucke oder sonstige Checklisten des IDW in Benutzung?

⁸ § 63 Abs. 1 WPO

⁹ Hier scheint das Gericht im letzten Halbsatz durch eine doppeldeutige Syntax die Rechtsprechung und sich selbst zu hinterfragen, nett.

¹⁰ WPK Magazin, a.a.O, S. 51

¹¹ lt. Gericht eines der wichtigsten und seriösesten Kompetenzträger im Bereich des Wirtschaftsprüferwesens.